

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 64.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1915 über die Regelung der Kartoffelpreise. S. 295. — Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1915 über den Verkehr mit ausländischer Butter. S. 296. — Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1915 über Kartoffelpreise. S. 297. — Ministerialbekanntmachung über eine Änderung in der Zusammensetzung einer Meisterprüfungskommission. S. 297. — Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Tetanus-Serum. S. 298. — Ministerialbekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise. S. 298. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. S. 298.

(Nr. 256.) Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1915 über die Regelung der Kartoffelpreise.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915, vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 787) bestimmen wir:

Durch Übertragung des Eigentums und Aufforderung zum Verkauf kann über die gesamte Ernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden. Ausgenommen von der Verfügung sind

- a) die Vorräte, deren der Erzeuger zur Fortführung seiner Wirtschaft bedarf,
- b) die Mengen, die auf Grund von vor dem 30. November 1915 geschlossenen Verträgen an Brennereien, Stärkfabriken, Trocknungsanlagen und ähnliche Betriebe zu liefern sind,

1915.

Ausgegeben in Weimar am 22. Dezember 1915.

72

- c) zum Verkauf als Saatgut bestimmte Kartoffeln in solchen Wirtschaften, die sich in den letzten 2 Jahren mit dem Vertrieb von Saatkartoffeln befaßt haben.

Weimar, den 7. Dezember 1915.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsh.**

(Nr. 257.) Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1915 über den Verkehr mit ausländischer Butter.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom 4. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 801) bestimmen wir:

1. Der Vertrieb ausländischer Butter, die von der Zentraleinkaufsgesellschaft, Berlin, bezogen wird, erfolgt ausschließlich durch den Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmten Stellen.
2. Der Preis für ausländische Butter im Kleinhandel darf den Einstandspreis der abgebenden Stelle um nicht mehr als höchstens 15 Pfennige für das Pfund übersteigen. Mit dieser Maßgabe hat der Gemeindevorstand den Preis für ausländische Butter im Kleinhandel festzusetzen.
3. Zuständige Behörde (II der Bekanntmachung des Reichskanzlers) ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde der Großherzogliche Bezirksdirektor.

Weimar, den 8. Dezember 1915.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsh.**

(Nr. 258.) Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1915 über Kartoffelpreise.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 711) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzblatt S. 709) bestimmen wir:

Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren sind befugt, für die Abgabe von Kartoffeln im Kleinhandel durch den Erzeuger einen Höchstpreis von 3 M 05 Pf für den Zentner festzusetzen, falls die Kartoffeln vom Hofe des Erzeugers abgeholt werden.

Weimar, den 11. Dezember 1915.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

i. W. Stebegt.

(Nr. 259.) Ministerialbekanntmachung über eine Änderung in der Zusammensetzung einer Meisterprüfungskommission.

Der Schneidermeister Joh. Wiek in Weimar hat sein Amt als Beisitzer der Meisterprüfungskommission für Schneider und Damenschneider, die für den I. Verwaltungsbezirk, ohne den Amtsgerichtsbezirk Plauenau, sowie für die Stadt Buttstedt gebildet ist, niedergelegt.

An seiner Stelle ist auf Grund des § 133 Abs. 5 der Gewerbeordnung der Schneidermeister Otto Giegold in Weimar zum Beisitzer dieser Kommission ernannt worden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 4. Februar 1902 — Regierungsblatt Seite 21 — wird dies zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weimar, den 7. Dezember 1915.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementchef:
Stebegt.

(Nr. 260.) Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Tetanus-Serum.

Tetanus-Serum mit den Kontrollnummern 223 und 273 aus den Behringwerken in Marburg ist wegen Mangels an Keimfreiheit zur Einziehung bestimmt worden.

Weimar, den 11. Dezember 1915.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Für den Departementschef:
Siegelt.**

(Nr. 261.) Ministerialbekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise.

In Ergänzung der Ministerialverordnung vom 7. ds. Mts. über die Regelung der Kartoffelpreise bestimmen wir auf Grund des Art. 1 Abs. 3 Nr. 1 der Bundesratsverordnung über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise, vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 787):

Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren werden ermächtigt, die Anordnung wegen Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf von Kartoffeln auch an Kartoffelerzeuger mit einer geringeren Kartoffelanbaufläche als 1 Hektar zu richten.

Weimar, den 14. Dezember 1915.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

(Nr. 262.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

- Das 51. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich** enthält auf:
- S. 473. Abgabenbefreiung oder Abgabenvergütung für als Liebesgaben gespendete zoll- und steuerpflichtige Waren.
 - „ 474. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
 - „ 475. Abänderung der Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.